



## Kantonale Weisungen zur Obst- und Gemüsepolitik

---

### Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung:

#### EINGESEHEN:

- das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);
- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLER);
- den Entscheid des Staatsrates vom 20. Juni 2007 über die Massnahmen zur Landwirtschaftspolitik;

#### *beschliesst:*

### *Kapitel 1: Anwendungsbereich*

#### **Art. 1 Zweck**

Der Kanton unterstützt die Produktion und die Vermarktung von Obst und Gemüse, wenn die durchgeführten Massnahmen folgenden Zielen dienen:

- a) Anpassung des Obst- und Gemüseangebotes an Marktanforderungen;
- b) Unterstützung der Entwicklung von Obst- und Gemüsesorten mit hohen Wettbewerbschancen;
- c) Förderung von Produktionsmethoden und -techniken, die der Qualitäts- und Ertragsverbesserung bei Obst und Gemüse dienen und die Produktionsgrundlagen schonen;
- d) Erleichterte Einführung von geschützten Obst- und Gemüsesorten;
- e) Erhaltung des Erbgutes von einheimischen und traditionellen Sorten;
- f) Förderung von Massnahmen die zur Energie-Einsparung in bestehenden Infrastrukturen dienen.

#### **Art. 2 Massnahmen**

Die unter Art. 1 genannten Ziele werden durch folgende Massnahmen erreicht:

- a) Förderung der Entwicklung neuer Sorten;
- b) Innovationsförderung;
- c) Förderung der Mitwirkung an Netzwerken, die vom Kanton eingerichtet werden;
- d) Förderung der Erhaltung des Erbgutes von Obst- und Gemüsesorten;
- e) Unterstützung der Infrastrukturverbesserung mit dem Ziel der Energie-Einsparung (z.B. gedeckte Gemüsekulturen).

### *Kapitel 2: Kantonale Beiträge*

#### **Art. 3 Unterstützung der Entwicklung von neuen Sorten**

<sup>1</sup> Die anerkannten Branchenorganisationen und Interessengruppen des Sektors werden vom Kanton bei Schutz, Verbreitung, Bewirtschaftung und Vermarktung neuer Sorten mit bedeutendem Entwicklungspotential für die Walliser Wirtschaft unterstützt.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind von Fall zu Fall je nach Bedeutung des Projekts für den Sektor festzulegen.

<sup>3</sup> Die Anträge sind an die Dienststelle für Landwirtschaft des Kantons (nachstehend: Dienststelle) zu richten.

<sup>4</sup> Sie müssen folgende Elemente enthalten:

- a) Beschrieb des Gesamtprojektes mit Angaben zu den vorgesehenen Schutz-, Verbreitungs-, Bewirtschaftungs- und Vermarktungsmassnahmen;
- b) Eigenschaften der neuen Sorten;
- c) Ihre Entwicklung in der Schweiz und im Ausland;
- d) Ihre Chancen für den Walliser Obst- und Gemüsebau.

<sup>5</sup> Die Bezüger von Förderbeiträgen des Kantons liefern der Dienststelle nach Erhalt der Gelder während eines im Gewährungsbeschluss festgelegten Zeitraumes Informationen über die laufende und zukünftige Entwicklung der geförderten Sorten im Wallis und in den anderen Regionen der Schweiz.

#### **Art. 4 Innovationsförderung**

<sup>1</sup> Obst- und Gemüseproduzenten und -spediteure, die ihre Tätigkeit mehrheitlich auf Walliser Kantonsgebiet ausüben, sowie die Forschungsinstituten, werden vom Kanton bei Innovationen unterstützt.

<sup>2</sup> Innovation bedeutet:

- a) neue Produktionsmethoden oder neue Produktionstechniken;
- b) neue Produkte, inklusive Verarbeitungsprodukte;
- c) Verbesserung der Klimaanlagen in gedeckten Gemüsekulturen;
- d) neue Maschinen oder Ausrüstungen;
- e) neue Verpackungsformen.

<sup>3</sup> Vorstudien für die Realisierung von Innovationen können ebenfalls anerkannt werden.

<sup>4</sup> Innovationen müssen mindestens eines der folgenden Ziele erreichen:

- a) spürbare Senkung der Produktionskosten;
- b) Entwicklung bedeutender neuer Vermarktungsstränge;
- c) spürbare Erhöhung des Mehrwertes der Walliser Obst- und Gemüseproduktion;
- d) Förderung der Energie-Einsparung;
- e) Schutz von natürlichen Ressourcen.

<sup>5</sup> Die Anträge sind an die Dienststelle zu richten.

<sup>6</sup> Sie müssen folgende Elemente enthalten:

- a) Projektbeschreibung;
- b) einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Innovationen.

<sup>7</sup> Die Unterstützung des Kantons hat die Form eines finanziellen Beitrages, der von der Dienststelle je nach Umfang der Innovation von Fall zu Fall festgelegt wird, aber höchstens bis zu 50% der bewilligten Kosten.

#### **Art. 5 Förderung der Mitwirkung an Netzwerken, die vom Kanton eingerichtet werden**

<sup>1</sup> Produzenten, Spediteure und andere Beteiligte, die Netzwerken tätig sind, die vom Kanton geschaffen und begleitet werden, können für ihre Mitwirkung entschädigt werden.

<sup>2</sup> Diese Netzwerke betreffen:

- a) technische Studien z. B. über das Verhalten neuer Sorten oder die Beurteilung der Qualität;
- b) Wirtschaftsanalysen wie z. B. Berechnung von Produktionskosten oder Erhebung von Wirtschaftsdaten.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Netzwerkpartner kann folgende Formen annehmen:

- a) Entlohnung;
- b) Entgelt für Pflanzenmaterial (Saatgut, Setzlinge, Bäume, Obst, Gemüse usw.);
- c) Pauschalbeiträge in unterschiedlicher Höhe je nach Grösse des Netzwerkes, aber höchstens bis zu 50% der bewilligten Kosten.

<sup>4</sup> Die Dienststelle regelt die Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern in Leistungsverträgen oder Einzelaufträgen.

## **Art. 6 Förderung der Erhaltung des Erbgutes von Obst- und Gemüsesorten**

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Personen oder Organisationen, die im Wallis Forschung über einheimische und traditionelle Sorten betreiben und für deren Schutz oder Verbreitung arbeiten.

<sup>2</sup> Für die Öffentlichkeit bestimmte Informations- und Sensibilisierungskampagnen über die Erhaltung einheimischer und traditioneller Sorten können ebenfalls unterstützt werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden von Fall zu Fall je nach Umfang der Massnahme festgelegt, aber höchstens bis zu 50% der bewilligten Kosten.

<sup>4</sup> Die Anträge sind an die Dienststelle zu richten.

<sup>5</sup> Sie müssen folgende Elemente enthalten:

- a) Angaben zur Person des Antragstellers;
- b) die vollständige Liste der früheren wie laufenden Verträge und Projekte im Bereich der Erbguterhaltung bei einheimischen und traditionellen Walliser Obst- und Gemüsesorten;
- c) genauer Projektbeschreibung.

<sup>6</sup> Die Bezüger von Unterstützungsbeiträgen erstatten nach Erhalt der Kantonsbeiträge über einen im Gewährungsbeschluss festgelegten Zeitraum zuhanden des Kantons Bericht über den Stand der Arbeiten und die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

## ***Kapitel 3: Schlussbestimmungen***

### **Art. 7 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Dienststelle wird mit der Durchführung dieser Weisung beauftragt.

<sup>2</sup> Sie ist für die Sprechung der vorgesehenen Kantonsbeiträge zuständig.

### **Art. 8 Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Sitten, den 27. Juni 2007

Änderungen in Kraft seit dem 1. Januar 2013

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung : **Jean-Michel Cina**